

Allgemeine Mietbedingungen (AMB)

Mid Term Rental

Stand: September 2017

Arval Deutschland GmbH



ARVAL
BNP PARIBAS GROUP

We care about cars.
We care about you.



Allgemeine Mietbedingungen (AMB) Mid-Term Rental

der

Arval Deutschland GmbH

Bajuwarenring 5

82041 Oberhaching

eingetragen beim Amtsgericht München unter HRB 132025
(nachfolgend "Arval" genannt)

(Stand: September 2017)

1 Vorbemerkung, Rangfolge der Regelung, Stornierung

1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Mietbedingungen (nachfolgend: AMB), die Gebührentabelle für Arval Mid-Term Rental (nachfolgend: Gebührentabelle), die Besonderen – Kasko Bedingungen, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Arval Active Link, sowie die Arval Assistance legen im Detail fest, welche Miet- und Serviceleistungen der Mieter zu welchen Rahmenbedingungen in Anspruch nehmen kann; entgegenstehenden Bedingungen des Mieters wird hiermit widersprochen.

Optional kann der Mieter mit Arval eine Tankkartenmanagement-Vereinbarung abschließen und Arval Active Link (Telematik Dienste) aktiv nutzen. Die Parteien werden in einem Einzelmietvertrag schriftlich die Laufzeit und die Laufleistung sowie die gewünschten von Arval festgelegten Service Module vereinbaren. Fester Bestandteil des Mietvertrages sind folgende Service Module:

[...]

Ergänzend zu den Regelungen des Einzelmietvertrages gelten die nachfolgenden allgemeinen Mietbedingungen (AMB).

Die vertraglichen Beziehungen der Parteien werden durch die Bestimmungen folgender vertraglicher Dokumente in absteigender Rangfolge geregelt:

- Einzelmietvertrag
- Allgemeine Mietbedingungen
- Besondere Kasko – Service Bedingungen und Arval Assistance
- Allgemeine Geschäftsbedingungen Arval Active Link
- Gebührentabelle (gültig in jeweils aktueller Version, diese kann über www.arval.de eingesehen werden)

Die zuerst genannten Bestimmungen haben bei Widersprüchen stets Vorrang vor den zuletzt genannten. Lücken werden durch die jeweils nachrangige Bestimmung ausgefüllt. Bei Dokumenten in zeitlicher Reihenfolge hat das jüngere Vorrang vor dem älteren Dokument.

1.2 Arval bietet Fahrzeuge bestimmter Fahrzeug-Kategorien an. Diese Kategorien sind in der „Liste Fahrzeuggruppen“ näher spezifiziert. Die „Liste Fahrzeuggruppen“ kann über die Homepage www.arval.de eingesehen werden. Der Mieter kann ein Fahrzeug der jeweiligen Kategorie wählen. Der Mieter hat keinen Anspruch auf ein bestimmtes Fahrzeug oder auf eine bestimmte Ausstattung.

1.3 Sollte Arval dem Mieter kein Fahrzeug in der gebuchten Kategorie zur Verfügung stellen können, behält sich Arval das Recht vor, ein Alternativfahrzeug bereit zu stellen. In diesem Fall wird Arval den Mietpreis der entsprechenden Kategorie anpassen. Arval räumt dem Mieter jedoch das Recht ein, bei Änderung der Fahrzeugkategorie durch Arval von dem Mietvertrag zurückzutreten.



1.4 Der Mieter ist berechtigt, den Mietvertrag bis 14 Tage vor Beginn der geplanten Vertragslaufzeit schriftlich gegenüber Arval zu stornieren. In diesem Fall behält sich Arval das Recht vor, von dem Mieter eine Stornogebühr zu verlangen. Die Höhe der Stornogebühr ist der jeweils aktuellen Gebührentabelle über www.arval.de zu entnehmen. Der Kunde hat das Recht, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Arval bleibt es unbenommen einen weitergehenden Schaden geltend zu machen. Die Stornogebühr wird zum Zeitpunkt des Zugangs der Stornierung bei Arval zur Zahlung fällig.

1.5 Arval ist berechtigt, das Fahrzeug auch während der Laufzeit des Mietvertrages gegen ein Fahrzeug der gleichen Kategorie auszutauschen. Arval wird den Mieter hierüber vorab informieren und den Austausch mit dem Mieter abstimmen.

1.6 Die Angaben über den Kraftstoffverbrauch des jeweiligen Fahrzeuges gem. § 1 der Pkw-EnVKV kann über www.arval.de eingesehen werden.

2 Übergabe des Fahrzeuges

2.1 Die Übergabe des Fahrzeuges an den Mieter erfolgt an dem im Mietvertrag vereinbarten Übergabeort bzw. an dem mit Arval vorab abgestimmten Übergabeort. Bei der Übergabe des Fahrzeuges händigt Arval dem Mieter eine Übernahmebestätigung aus, in dem sämtliche Beschädigungen des Fahrzeuges aufgeführt sind. Der Mieter hat das Fahrzeug vor der Übernahme auf vertragsgemäße Leistung, Vollständigkeit, Übereinstimmung mit der vertraglichen Spezifikation und etwaige Schäden zu untersuchen. Beanstandungen hat der Mieter unverzüglich, d.h. vor der Übernahme des Fahrzeuges Arval mitzuteilen. Sollten keine Beanstandungen erfolgen, hat der Mieter den Inhalt der Übernahmebestätigung anerkannt. Die Übernahmebestätigung wird wesentlicher Bestandteil des Mietvertrages. Zudem erhält der Mieter bei Übergabe des Fahrzeuges alle notwendigen Fahrzeugpapiere, Erklärungen wie z.B. Bedienungsanleitung sowie einen Fahrzeugschlüssel.

2.2 Der Mieter bzw. der Fahrer muss bei Übergabe des Fahrzeuges eine zur Führung des Fahrzeuges erforderliche, im Inland gültige Fahrerlaubnis vorlegen. Der Mieter hat während der Mietzeit dafür Sorge zu tragen, dass sich der berechtigte Fahrer im Besitz einer im Inland gültigen Fahrerlaubnis befindet.

2.3 Sollte der Mieter das Fahrzeug nicht an dem im Mietvertrag vereinbarten Übergabeort zu der vereinbarten Übergabezeit entgegennehmen, hat der Mieter Arval jedenfalls die Kosten für die Leerfahrt zu ersetzen. Die Höhe der Kosten für die Leerfahrt ist der jeweils aktuellen Gebührentabelle über www.arval.de zu entnehmen. Der Mieter kann den Nachweis erbringen, dass Arval kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Arval bleibt es unbenommen einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.

3 Mietpreis, Fälligkeit, Kautions

3.1 Der Mietpreis sowie die Fälligkeit der monatlichen Mietpreistraten ergeben sich aus den Angaben im Mietvertrag. Die erste anteilige Mietpreistraten ist bei Beginn der Vertragslaufzeit fällig und wird bis zum nächsten Monatsersten auf den Tag genau abgerechnet. Arval wird diesen anteiligen Mietpreis mit der nächsten vollen Mietpreistraten dem Mieter in Rechnung stellen. Die weiteren Mietpreistraten sind jeweils am 15. eines Monats zur Zahlung fällig. Die letzte, anteilige Mietpreistraten wird Arval dem Mieter nach Rückgabe des Fahrzeuges in Rechnung stellen. Diese ist bei Zugang der Rechnung beim Mieter zur Zahlung fällig.

3.2 Der Mietpreis zzgl. MwSt. in der jeweils gesetzlichen Höhe ist für den vereinbarten Mietzeitraum in voller Höhe zu leisten, es sei denn es ist etwas anderes mit dem Mieter schriftlich vereinbart. Bei verspäteter Abholung oder vorzeitiger Rückgabe des Fahrzeuges hat der Mieter keinen Anspruch gegen Arval auf Rückerstattungen des Mietpreises.



4 Laufzeit des Mietvertrages, Anpassungsmöglichkeit

4.1 Der Mietvertrag ist für die vereinbarte Vertragslaufzeit fest abgeschlossen. Die Vertragslaufzeit entspricht der im Mietvertrag angegebenen Vertragsdauer in Monaten. Der Beginn der Vertragslaufzeit ist im Mietvertrag geregelt. Der Mietvertrag endet grundsätzlich zum vereinbarten Mietvertragsende.

4.2 Arval räumt dem Mieter die Möglichkeit ein, während der Laufzeit des Mietvertrages das Mietvertragsende innerhalb der vorgegebenen Beendigungsmöglichkeiten (3 Monate, 6 Monate, 12 Monate, 18 oder 24 Monate) sowie die Inklusivkilometer wie folgt anzupassen: Der Mieter teilt Arval spätestens 14 Tage vor Ende der im Mietvertrag vereinbarten Vertragslaufzeit schriftlich mit, welches Vertragslaufzeitende bzw. welche Höhe der Inklusivkilometer er wünscht. Eine Pflicht zur Anpassung der Vertragslaufzeit bzw. der Inklusivkilometer besteht für Arval jedoch nicht. Arval teilt dem Mieter daher mit, ob eine Anpassung zu dem gewünschten Zeitpunkt zum jeweils ersten des nächsten Monats bzw. der Inklusivkilometer möglich ist; zudem gibt Arval dem Mieter die auf die gewünschte restliche Vertragsrestlaufzeit angepasste Mietpreisrate bekannt.

Der Mieter hat innerhalb von fünf Werktagen die Änderung der Vertragslaufzeit bzw. der Inklusivkilometer sowie die angepassten Mietpreisen Arval gegenüber schriftlich zu bestätigen. Sollte diese Bestätigung nicht oder verspätet erfolgen, endet der Mietvertrag unverändert zum Zeitpunkt des im Mietvertrag vereinbarten Mietvertragsendes. Für den Verwaltungsaufwand der Anpassung des Mietvertrages hat der Mieter an Arval eine Vertragsanpassungsgebühr zu zahlen. Die Höhe der Vertragsanpassungsgebühr ist der jeweils aktuellen Gebührentabelle über www.arval.de zu entnehmen. Die Vertragsanpassungsgebühr ist bei Bestätigung der Vertragsanpassung durch den Mieter zur Zahlung fällig und wird dem Mieter mit der nächsten Mietpreisrechnung in Rechnung gestellt.

5 Fahrzeugnutzung, Auslandsfahrten

5.1 Das Fahrzeug darf nur im öffentlichen Straßenverkehr benutzt werden. Der Mieter wird das Fahrzeug nicht für sportliche Veranstaltungen, Autorennen, Personenbeförderungen nach dem PBefG, Kurierfahrten etc. benutzen. Die Teilnahme an Fahrsicherheitstrainings bedarf der vorherigen Zustimmung von Arval. Etwaige durch die Teilnahme entstehende Mehrkosten oder Schäden wird Arval dem Mieter entsprechend in Rechnung stellen, sofern der Schaden nicht von der Versicherung direkt an Arval reguliert wird. Der Mieter ist nicht berechtigt, das Fahrzeug weiterzuvermieten. Der Mieter ist nur bei vorheriger schriftlicher Zusage von Arval berechtigt, an dem Fahrzeug Werbeaufkleber anzubringen.

5.2 Der Mieter wird dafür sorgen, dass das Fahrzeug gemäß Betriebsanleitung bedient und sachgemäß, pfleglich und schonend behandelt wird. Er wird die notwendigen verschleißbedingten Reparaturen und Reifenwechsel sowie vom Hersteller vorgeschriebene Wartungsdienste pünktlich bei einer von Arval vorgegebenen Werkstatt durchführen lassen und das Fahrzeug in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand erhalten. Der Mieter hat bei Erreichen eines Wartungsintervalls (Serviceanzeige, Wartungsheft) oder bei sonstigen notwendigen Reparaturen Arval hierüber zu informieren und den Werkstattaufenthalt mit Arval abzustimmen. Die Kosten für die notwendigen Reparaturen, die übliche Abnutzung (Verschleiß) sowie für die vorgeschriebene Wartung sind in den vereinbarten Mietentgelten enthalten.

Bleibt das Fahrzeug aufgrund einer Panne liegen, hat der Mieter Arval über die 24-h-Service-Hotline die einem Aufkleber im Fahrzeug zu entnehmen ist, zu informieren; Arval organisiert dann ein Abschleppunternehmen. Dem Mieter wird während des Werkstattaufenthaltes ein Ersatz- oder Tauschfahrzeug gestellt, es sei denn, die voraussichtliche Reparaturdauer liegt unter vier Stunden. Die Auswahl des Ersatzfahrzeuges liegt im Ermessen von Arval. Der Mieter wird während des Werkstattaufenthaltes nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des Mietpreises befreit. Die Einzelheiten sind in der Broschüre **Arval Assistance**, die vom Mieter über www.arval.de eingesehen werden kann, geregelt.

5.3 Die Kosten für Material und Verbrauchsstoffe, wie z.B. Kraftstoff, Motoröl, sonstige Flüssigkeiten und Fahrzeugpflegekosten hat der Mieter zu tragen. Bei Fahrzeugen mit AdBlue®-Tank hat der Mieter dafür zu sorgen, dass der AdBlue®-Tank hinreichend gefüllt ist. Die Kosten für die



Betankung mit AdBlue® trägt der Mieter. Der Mieter haftet unbeschränkt für während der Mietlaufzeit begangene Verstöße gegen die vorstehende Verpflichtung. Der Mieter stellt Arval bei Verstößen wegen Nichtbetankung des AdBlue®-Tanks von sämtlichen Ansprüchen Dritter, insbesondere von Behörden frei.

5.4 Der Mieter darf ohne schriftliche Genehmigung durch Arval keine Änderungen, Umbauten oder Verbesserungen an dem Mietfahrzeug durchführen bzw. Teile oder Ausstattungen des Fahrzeuges abschalten oder entfernen. Fest eingebaute Ersatz- und Zubehörteile gehen entschädigungslos in das Eigentum von Arval über.

5.5 Das Fahrzeug darf im Ausland eingesetzt werden, soweit es in einem Mitgliedstaat der EU, des EWR oder der Schweiz eingesetzt wird und der Einsatz außerhalb Deutschlands nicht länger als ein Monat andauert. Dies bedeutet, dass jeder auch kurzfristige Einsatz außerhalb der EU, des EWR und der Schweiz sowie jeder länger als ein Monate andauernder Einsatz außerhalb Deutschlands der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Arval bedarf. Im Übrigen gelten die Regelungen der **Arval Assistance**.

6 Versicherung, Auslandsschutz

Der Versicherungsschutz für das Mietfahrzeug im Inland, den Mitgliedsstaaten der EU, des EWR sowie der Schweiz erstreckt sich auf eine Kfz-Haftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von maximal 100 Mio. €, bei einer Beschränkung für Personenschäden auf ein Maximum von 15 Mio. € je geschädigter Person und auf eine Voll- und Teilkaskoabsicherung mit einem Eigenbehalt in Höhe von jeweils € 850,00. Der Mieter erkennt die Bestimmungen des VVG, der AKB sowie die AVB der Versicherungsgesellschaft an. Die Einzelheiten sind in den **Besonderen Kasko – Service Bedingungen**, die vom Mieter über www.arval.de eingesehen werden können, geregelt.

Die Kosten für diesen Versicherungsschutz sind in dem vereinbarten Mietpreis enthalten.

7 Unfall, Diebstahl, Obliegenheiten

7.1 Nach einem Unfall, Brand, Vandalismus- und Wildschaden, Diebstahl oder sonstigen Beschädigungen des Fahrzeuges hat der Mieter unverzüglich die Polizei sowie Arval zu verständigen, es sei denn, es liegt ein Bagatellschaden vor. Für die Meldung an Arval hat der Kunden die 24-h-Service-Hotline von Arval zu benutzen. Arval übernimmt die Abwicklung von unfallbedingten Fahrzeugschäden und von Diebstählen und organisiert die Reparatur des Fahrzeuges. Der Mieter darf nur nach vorheriger Abstimmung mit Arval das Fahrzeug in eine Werkstatt verbringen. Unterlässt er dies, hat er Arval die dadurch entstandenen Mehrkosten auszugleichen. Dem Mieter wird während des Werkstattaufenthaltes bzw. bei Diebstahl ein Ersatz- oder Tauschfahrzeug gestellt, es sei denn, die voraussichtliche Reparaturdauer liegt unter vier Stunden. Der Mieter wird während des Werkstattaufenthaltes nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des Mietpreises befreit. Die Einzelheiten sind in den **Besonderen Kasko – Service Bedingungen**, die vom Mieter über www.arval.de eingesehen werden können, geregelt.

7.2 Der Mieter haftet gegenüber Arval in Höhe des vereinbarten Eigenbehaltes. Zudem haftet der Mieter für Schäden, die von der Haftpflichtversicherung bzw. bzw. Voll- und Teilkaskoabsicherung nicht gedeckt sind, oder wenn aufgrund der Verletzung von Versicherungsbedingungen und Versicherungsobligationen ein Versicherungsschutz nicht gegeben oder entfallen ist.

8 Haftung von Arval

8.1 Hat Arval für einen Schaden des Mieters egal aus welchem vertraglichen oder gesetzlichen Rechtsgrund aufgrund eigenen Verschuldens oder Verschuldens seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen einzustehen, ist die Haftung von Arval auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt.

In Fällen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Arval auch für einfache Fahrlässigkeit. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertragsverhältnisses überhaupt erst



ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf oder die Arval dem Kunden nach dem Inhalt der Vertragsverhältnisse gerade zu gewähren hat.

Die Haftung für die einfachen Erfüllungsgehilfen beschränkt sich in den in Ziff. 8.1 Abs. 1 genannten Fällen auf Vorsatz, es sei denn, dass Kardinalpflichten verletzt sind; Ziff. 8.1 Abs. 2 bleibt unberührt.

Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie für den Fall der Haftung wegen einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung dem Umfang nach auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren bzw. typischen Schaden beschränkt.

8.2 Die verschuldensunabhängige Haftung wegen eines bei Vertragsschluss bereits vorliegenden Mangels gemäß § 536a Abs. 1 BGB ist ausgeschlossen.

8.3 Arval übernimmt keine Haftung für Gegenstände, die bei Rückgabe im Mietfahrzeug zurückgelassen worden sind. Dies gilt nicht in Fällen von Vorsatz oder groben Fahrlässigkeit von Arval, deren Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

9 Haftung des Mieters

9.1 Der Mieter haftet Arval gegenüber für sämtliche Schäden (wie z.B. Unfall- und Betriebsschäden, Untergang und Diebstahl) sowie für Schäden, die im Falle eines unsachgemäßen Betriebs oder durch Fahrlässigkeit des Mieters bzw. dessen Fahrern am Mietfahrzeug entstanden sind, soweit der Schaden nicht durch die Versicherungsleistung abgedeckt ist (vgl. Ziff. 7.2). Zudem haftet der Mieter für die Schäden, die durch eine überobligatorisch starke Abnutzung des Fahrzeuges entstanden sind.

9.2 Der Mieter und seine Erfüllungsgehilfen haften unbeschränkt für während der Mietzeit begangene Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen die das Mietfahrzeug betreffen, insbesondere Verkehrs- und Ordnungsvorschriften sowie Maut und sonstige Benutzungsgebühren; der Mieter stellt Arval von sämtlichen Ansprüchen Dritter, insbesondere Behörden frei; dies gilt auch für Fahrten ins Ausland. Arval wird den Mieter umgehend über den Vorgang informieren und ihm den Bescheid zukommen lassen. Arval ist nicht verpflichtet, den Vorgang zu prüfen oder gegen Bescheide Rechtsmittel einzulegen. Soll gegen den Bescheid Einspruch eingelegt werden, wird der Mieter dies in **eigener Verantwortung** veranlassen. Ggf. wird Arval den Behörden die Kontaktdaten des Mieters bzw. dessen Erfüllungsgehilfen mitteilen.

Als Ausgleich für den Verwaltungsaufwand, der Arval für die Bearbeitung von Anfragen und Buß- und Verwarngeldern entsteht, hat der Mieter an Arval eine Gebühr zu entrichten. Die Höhe der Gebühr ist der jeweils aktuellen Gebührentabelle über www.arval.de zu entnehmen. Der Mieter kann den Nachweis erbringen, dass Arval kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Arval bleibt es unbenommen einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.

10 Rückgabe des Fahrzeuges

10.1 Der Mieter hat nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit oder bei sonstiger Beendigung des Mietvertrages das Fahrzeug mit allem Zubehör, allen Schlüsseln und allen ihm überlassenen Unterlagen auf seine Kosten und Gefahr in vertragsgemäßem, der normalen Abnutzung entsprechendem, (innen sowie außen) sauberem Zustand an Arval zurückzugeben. Anderenfalls hat er Arval die Kosten der Ersatzbeschaffung sowie des bei Arval entstandenen Aufwandes entsprechend der jeweils aktuellen Fehlteilpreislise zu erstatten, sofern diese Gegenstände, Unterlagen oder Dokumente nicht binnen 3 Werktagen nach Rückgabe des Fahrzeuges bei Arval eingehen.

10.2 Eine stillschweigende Verlängerung des Mietvertrages, insbesondere die Anwendbarkeit des § 545 BGB, ist ausgeschlossen, sofern die Parteien im Einzelfall nicht etwas anderes schriftlich vereinbart haben.

10.3 Der Mieter ist verpflichtet, dem zuständigen Kundenbetreuer von Arval den Rückgabetermin fünf Werktage im Voraus schriftlich anzukündigen; Arval wird dann mit dem Mieter bzw. Fahrer die weiteren Details der Fahrzeugrückgabe wie z.B. den genauen Rückgabeort und die Uhrzeit abstimmen.

Sollte der Mieter das Fahrzeug nicht an vereinbarten Rückgabeort zu der vereinbarten Uhrzeit übergeben, hat der Mieter Arval jedenfalls die Kosten für die Leerfahrt zu ersetzen. Die Höhe der



Kosten für die Leerfahrt ist der jeweils aktuellen Gebührentabelle über www.arval.de zu entnehmen. Der Mieter kann den Nachweis erbringen, dass Arval kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Arval bleibt es unbenommen einen weitergehenden Schaden geltend zu machen. Beim Rückgabetermin werden die Schäden sowie überobligatorischen Abnutzungen in einem Rückgabeprotokoll festgehalten, das von beiden Parteien unterschrieben und damit anerkannt wird. Der Mieter hat Arval Schäden am Fahrzeug unaufgefordert mitzuteilen. Der Mieter hat Arval die während der Mietlaufzeit entstandenen Schäden am Fahrzeug sowie übermäßigen Verschleiß zu erstatten. Soweit Schäden bzw. übermäßiger Verschleiß am Mietfahrzeug erst zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt werden können, ist Arval berechtigt, auch diesen gegenüber dem Mieter geltend zu machen.

Bei der Bewertung der Schäden am Fahrzeug verständigen sich die Parteien auf die zertifizierten Bewertungskriterien der „**Fairen Fahrzeugbewertung**“ nach VMF® in ihrer jeweiligen, zum Zeitpunkt der Rückgabe des Fahrzeuges bestehenden aktuellen Fassung. Diese kann auf der Homepage von Arval über www.arval.de eingesehen werden. Die Schäden werden in einem Sachverständigengutachten festgehalten, das Arval dem Mieter zukommen lässt.

Können sich die Parteien über die Schadenshöhe nicht einigen, wird Arval diese durch einen unabhängigen Sachverständigen anhand der „Fairen Fahrzeugbewertung“ nach VMF® feststellen lassen. Die Kosten für dieses Sachverständigengutachten trägt der Mieter. Die Parteien erkennen das Ergebnis des Sachverständigengutachtens an.

10.4 Bei Überschreiten der im Mietvertrag vereinbarten Inklusivkilometer wird Arval dem Mieter die Mehrkilometer nach Rückgabe des Fahrzeuges entsprechend der Vereinbarung im Mietvertrag in Rechnung stellen.

10.5 Kommt der Mieter mit seiner Rückgabepflicht hinsichtlich des Fahrzeuges in Verzug, so hat er bis zur Rückgabe des Fahrzeuges eine Nutzungsentschädigung in Höhe von 1/30 des vereinbarten monatlichen Mietentgeltes pro Tag zu zahlen. Arval bleibt es unbenommen, einen höheren Schaden geltend zu machen.

11 Kündigung

11.1 Die ordentliche Kündigung des Mietvertrages ist ausgeschlossen.

11.2 Arval kann den Mietvertrag aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- der Mieter entsprechend § 543 Abs. 2 Nr. 3 BGB in Zahlungsverzug ist, oder
- sich die Vermögensverhältnisse des Mieters erheblich verschlechtern, oder
- der Mieter trotz Abmahnung seine Vertragsverpflichtungen erheblich verletzt, wobei eine Abmahnung nicht erforderlich ist, wenn die Vertragsverletzung besonders schwerwiegend ist.

Kündigt Arval den Mietvertrag außerordentlich, hat der Mieter das Fahrzeug unverzüglich an Arval herauszugeben (vgl. Ziff. 10).

12 Informationspflichten

Der Mieter wird Arval jegliche Veränderung von Firma, Sitz, Adresse, Rechtsform, Gesellschaftsverhältnissen oder Haftungsverhältnissen seines Unternehmens unverzüglich durch Übersendung eines aktuellen und vollständigen Handelsregisterauszuges schriftlich mitteilen. Der Mieter hat Arval einen Wechsel seines Geschäftssitzes sowie die Änderungen seines Firmennamens oder seiner Rechtsform unverzüglich anzuzeigen.

Sollte der Kunde seiner Verpflichtung nicht nachkommen, ist Arval berechtigt, eigene Nachforschungen anzustellen und hierfür eine angemessene Bearbeitungsgebühr in Rechnung zu stellen, welche der jeweils aktuellen Gebührentabelle über www.arval.de entnommen werden kann.



13. Arval Active Link Vorrüstung (Pre-Equipment)

13.1 Die Mietfahrzeuge sind mit einem Telematik-System (im Folgenden: Gerät) vorgerüstet, das die Sammlung von Daten zur Fahrzeugnutzung gestattet. Es wird GPS-Technologie benutzt, um die Fahrzeugposition bei abgestelltem Motor zu bestimmen. Arval kann auf die GPS-Position nicht zugreifen, außer wenn das System einen Unfall vermutet und Arval benachrichtigt. Das Gerät verfügt über Sensoren, die Daten zur Fahrzeugleistung und zum Fahrverhalten registrieren. Diese Daten werden an Arval und/oder Arval SA (Tochtergesellschaft der Arval) übermittelt. Die Übermittlung kann sofort oder mit Verzögerung oder auf Anfrage geschehen. Die Daten können auch mittels anderer Technologien aus dem Gerät ausgelesen werden, was im Fall einer Beschädigung von Fahrzeug oder Gerät notwendig werden kann.

13.2 Der Mieter hat den jeweiligen Fahrer über die Funktionsweise von Arval Active Link sowie über die Installation des Geräts im Fahrzeug zu informieren und aufzuklären. Zudem hat der Mieter sicher zu stellen, dass der jeweilige Fahrer des Fahrzeuges in die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten schriftlich eingewilligt hat und die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes beachtet worden sind. Verletzt der Mieter datenschutzrechtliche Bestimmungen, wird er Arval von möglichen Ansprüchen Dritter, insbesondere des Fahrers freistellen.

13.3 Arval gibt die gesammelten Daten nicht an Dritte weiter, mit Ausnahme von:

- Versicherungsunternehmen (oder Versicherungsvermittlern), sollte dies zur Aufklärung eines Diebstahls oder Unfalls erforderlich werden
- Behörden, wenn die Weitergabe durch berechtigtes Interesse gerechtfertigt ist, z.B. zur Aufklärung eines Unfalls oder Diebstahls
- Partnern von Arval, sofern die Daten zur Leistungserbringung im Rahmen von Arval Active Link benötigt werden

13.4 Das Gerät ermöglicht Arval den Zugriff auf einen gewissen persönlichen Datensatz, der nur für die folgenden Zwecke genutzt und nur über einen gewissen Zeitraum gespeichert wird:

	DATEN	ZWECK	SPEICHERDAUER
1	Gesamtzahl der gefahrenen Kilometer	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Initiierung von Vertragsanpassungen ▪ Analyse abweichender Kilometerstände 	2 Jahre
2	Technische Meldungen (z.B. Fehlermeldungen des Fahrzeuges) <i>derzeit nicht aktiviert</i>	Ermöglicht Servicemanagement des Fahrzeuges	Bis die Meldung von Arval als erledigt eingestuft wird oder bis zum nächsten Servicetermin
3	Im Fall von Unfällen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Unfallmeldung mit GPS Position, Zeitpunkt und Einschätzung der Unfallschwere ▪ Fahrzeugkinematik knapp vor und nach Unfall 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erfassen von Unfällen, die das Fahrzeug (Eigentum von Arval) betreffen ▪ Verbesserung der Schadensabwicklung 	Bis der Schadensfall geschlossen ist
4	GPS Position des Fahrzeuges: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sobald der Fahrer einen Diebstahl meldet oder ▪ automatisch wenn das Gerät eine Bewegung ohne Motoraktivität feststellt (z.B. Abschleppen) 	Erhöht die Chancen, ein gestohlenes Fahrzeug (Eigentum von Arval) sicher zu stellen	Bis die Meldung von Arval geschlossen wird



13.5 Der Fahrer hat jederzeit das Recht:

- Die Einverständniserklärung, die gemäß Ziffer 13.2 erteilt wird, zu widerrufen; allerdings ohne rückwirkenden Effekt. Der Mieter hat Arval unverzüglich über diesen Widerruf zu informieren.
- Eine Kopie der persönlichen Daten, die verarbeitet werden, zu erhalten.
- Korrektur, Anpassung oder Berichtigung bzw. Löschung von Daten zu beantragen.
- Die Verarbeitung von persönlichen Daten, in Übereinstimmung mit geltendem Datenschutzgesetz, einzuschränken.
- Die Datenschutzbehörde zu benachrichtigen, falls Arval gegen das geltende Datenschutzgesetz verstößt.

13.6 Diese Rechte können ausgeübt werden durch eine schriftliche Anfrage an:

Arval Deutschland GmbH
Datenschutzbeauftragter
Bajuwarenring 5, 82041 Oberhaching
E-Mail Adresse: datenschutzbeauftragter@arval.de

14 Optional: Arval Active Link – Telematik Nutzung durch den Kunden

14.1 Der Mieter ist außerdem berechtigt Arval Active Link aktiv zu nutzen; in diesem Fall gilt der Mieter als „Kunde“ im Sinne der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen Arval Active Link“. Die vom Mieter = Kunden gemäß Artikel 5 zweiter Absatz auszuwählenden Personen, denen der Active Link Service zur Verfügung stehen wird, gelten als „Benutzer“ im Sinne der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen Arval Active Link“. Die Verwendung der Schnittstelle durch diese bedarf der vorherige Annahme der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen Arval Active Link“ entsprechend deren Artikel 5 erster Absatz. Im Übrigen gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen Arval Active Link“ unbeschränkt.

Die Installation von „Arval Active Link“ erfolgt nach Abschluss des Mietvertrages hinsichtlich des Fahrzeuges auf Kosten der Arval Deutschland GmbH, sofern das Mietfahrzeug nicht ohnehin schon damit ausgestattet ist.

14.2 Der Mieter hat den jeweiligen Fahrer über die Funktionsweise von Arval Active Link sowie über die Installation des Geräts im Fahrzeug zu informieren und aufzuklären. Zudem hat der Mieter sicher zu stellen, dass der jeweilige Fahrer des Fahrzeuges in die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten schriftlich eingewilligt hat und die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes beachtet worden sind. Verletzt der Mieter datenschutzrechtliche Bestimmungen, wird er Arval von möglichen Ansprüchen Dritter, insbesondere des Fahrers freistellen.

Der jeweilige Fahrer gibt hiermit das volle und freiwillige Einverständnis zur Installation und Nutzung von Arval Active Link im Fahrzeug sowie zur damit verbundenen Sammlung, Auswertung, Speicherung und Offenlegung von persönlichen Daten für die in Punkt 14.3 angeführten Zwecke.

14.2 Arval gibt die gesammelten Daten nicht an Dritte weiter, mit Ausnahme von:

- Versicherungsunternehmen (oder Versicherungsmittlern) im Fall einer Schadensforderung bei Unfall od. Diebstahl;
- Behörden, wenn die Weitergabe dadurch gerechtfertigt ist, dass ein legitimes Interesse besteht, welches die Fahrerinteressen übersteigt, wie zum Beispiel bei Diebstahl oder Unfall;
- Lieferanten von Arval, ausschließlich wenn diese Daten zur Leistungserbringung für den Fahrer benötigt werden.

14.3 Das Gerät gibt dem Kunden bei dessen aktiver Nutzung die Möglichkeit, auf gewisse persönliche Daten des Fahrers zuzugreifen. Die Daten, deren Zweck und die Speicherdauer sind folgend angeführt.



	DATEN	ZWECK	SPEICHERDAUER
1	Zeitpunkt und Gesamtzahl der gefahrenen Kilometer bei jeder Abschaltung des Motors	<ul style="list-style-type: none">▪ Ermöglicht Servicemanagement▪ Initiierung von Vertragsanpassungen▪ Analyse abweichender Kilometerstände	2 Jahre, da diese Daten auch für Punkt 5 verwendet werden
2	Technischer Alarm (z.B. Fehlermeldungen des Fahrzeuges) <i>derzeit nicht aktiviert</i>	Ermöglicht Servicemanagement des Fahrzeuges	Bis die Meldung von Arval als erledigt eingestuft wird oder bis zum nächsten Servicetermin
3	Im Fall von Unfällen: <ul style="list-style-type: none">▪ Unfallmeldung mit GPS Position, Zeitpunkt und Einschätzung der Unfallschwere▪ Fahrzeugkinematik knapp vor und nach Unfall	<ul style="list-style-type: none">▪ Erfassen von Unfällen, die das Fahrzeug (Eigentum von Arval) betreffen▪ Verbesserung der Schadenabwicklung	Bis der Schadenfall geschlossen ist
4	GPS Position des Fahrzeuges: <ul style="list-style-type: none">▪ Sobald Fahrer Diebstahl meldet oder▪ automatisch wenn das Gerät eine Bewegung ohne Motoraktivität feststellt (z.B. Abschleppen)	Erhöht die Chancen, ein gestohlenen Fahrzeug (Eigentum von Arval) sicher zu stellen	Bis die Meldung von Arval als erledigt eingestuft wird
5	Bericht am Ende jeder Fahrt, inklusive: <ul style="list-style-type: none">▪ Zeitpunkt von Start & Ende▪ Gefahrene Kilometer, aufgeteilt nach Umgebung (Stadt, Überland, Autobahn)▪ Treibstoffstand bei Start & Ende (<i>derzeit nicht aktiviert</i>)▪ Bewertung des Fahrverhaltens (Sicherheit & Effizienz) mit Anzahl spezieller Ereignisse (starkes Bremsen, Kurvenschneiden, ...) sowie aggregierte Geschwindigkeitsindikatoren (Höchstgeschwindigkeit, Gleichmäßigkeit, Anpassung an Umgebung).▪ Verteilung von Tageszeit und gefahrenen Kilometern (Stadt, Überland, Autobahn sowie während Tag, Nacht und Dämmerung)	Gewährt Aufschluss über: <ul style="list-style-type: none">▪ Performance von Automarke und Modell in Verbindung zur Fahrzeugnutzung▪ Unfallrisiko in Verbindung zur Fahrzeugnutzung	2 Jahre sind ein technisches Minimum um sinnvolle Aggregationsdaten zu erhalten

14.4 Der Fahrer hat jederzeit das Recht:



- Die Einverständniserklärung, die gemäß Ziffer 14.2 erteilt wird, zu widerrufen; allerdings ohne rückwirkenden Effekt. Der Mieter hat Arval unverzüglich über diesen Widerruf zu informieren.
- Eine Kopie der persönlichen Daten, die verarbeitet werden, zu erhalten.
- Korrektur, Anpassung oder Berichtigung bzw. Löschung von Daten zu beantragen.
- Die Verarbeitung von persönlichen Daten, in Übereinstimmung mit geltendem Datenschutzgesetz, einzuschränken.
- Die Datenschutzbehörde zu benachrichtigen, falls Arval gegen das geltende Datenschutzgesetz verstößt.

14.5 Diese Rechte können ausgeübt werden durch eine schriftliche Anfrage an:
Arval Deutschland GmbH
Datenschutzbeauftragter
Bajuwarenring 5, 82041 Oberhaching
E-Mail Adresse: datenschutzbeauftragter@arval.de

15 Optional: Tankkartenmanagement

15.1 Allgemein

15.1.1 Arval stellt dem Mieter eine oder mehrere Tankkarte(n) sowie entsprechende persönliche Identifikationsnummern (nachfolgend „PIN“) zur Verfügung.

Der Mieter ist berechtigt, im Rahmen der Nutzung der Tankkarte(n) bei Markentankstellen, deren Symbole oder Namen auf der Tankkarte angezeigt sind (nachfolgend „Tankstellen“), bestimmte Kraftstoffe sowie weitere Waren und Dienstleistungen im Namen und für Rechnung von Arval zu beziehen.

Die Gültigkeit der Tankkarte(n) kann auf Deutschland beschränkt oder – in Abhängigkeit von dem gewählten Tankkartenaussteller – auf zahlreiche europäische Länder ausgeweitet werden.

15.1.2 In Abhängigkeit des vom Mieter gewählten Leistungsumfangs kann dieses Recht den Bezug von bestimmten Kraftstoffen, Schmierstoffen, Frostschutzmitteln, Pflegemitteln, Wagenwäschen und/oder Vignetten sowie weitere Waren und Dienstleistungen umfassen. Kraftstoffe sowie weitere Waren/Dienstleistungen, die im gewählten Leistungsumfang nicht umfasst sind, dürfen durch den Mieter mit der/den Tankkarte(n) nicht bezogen werden.

15.1.3 Die ausgegebene(n) Tankkarte(n) bezieht (beziehen) sich jeweils auf ein bestimmtes Fahrzeug und einen bestimmten Nutzer. Nicht mit der/den Tankkarte(n) bezogen werden dürfen Kraftstoffe und Waren/Dienstleistungen für andere Fahrzeuge, für welches die jeweilige(n) Tankkarte(n) ausgegeben wurde. Das Gleiche gilt für die Nutzung der Tankkarte(n) durch einen Nicht-Nutzungsberechtigten.

15.1.4 Der Bezug und die Bezahlung von Kraftstoffen und weiteren Waren/Dienstleistungen auf andere Weise als mit der/den Tankkarte(n) (z.B. Barzahlungen, Zahlungen per Kredit- oder Electronic Cash Karte) sind nicht im Leistungsumfang des Tankkartenmanagements enthalten. Der Bezug erfolgt in diesen Fällen auf eigene Rechnung des Mieters. Eine Erstattung durch Arval erfolgt nicht.

15.2 Herausgeber der Tankkarte(n)

Arval ist Mitherausgeber der Tankkarte(n) (zusammen mit der jeweiligen Mineralölgesellschaft). Die Tankkarte(n) trägt/tragen das Logo von Arval sowie das Logo der jeweiligen Mineralölgesellschaft.

15.3 Abrechnung

15.3.1 Der Mieter erstattet Arval die Kosten für den mit der/den Tankkarte(n) bezogenen Kraftstoff und weiteren Waren/Dienstleistungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

Der Preis pro Liter Kraftstoff und der Preis für alle übrigen bezogenen Waren/Dienstleistungen entsprechen dem Preis gemäß der Preisauszeichnung an der genutzten Tankstelle. Bei Benutzung der Shell-Tankkarte bei Dieselmotorkraftstoffen (gilt auch bei den Akzeptanzstellen) wird ein festgelegter Tagesfestpreis in Rechnung gestellt. Die Preise verstehen sich inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.



15.3.2 Kraftstoff

Arval stellt dem Mieter den über die Tankkarte(n) bezogenen Kraftstoff auf Basis des tatsächlichen Verbrauchs in Rechnung.

15.3.3 Abrechnung des tatsächlichen Verbrauchs und der sonstigen Waren/Dienstleistungen

Alle in Zusammenhang mit der Dienstleistung „Tankkarten-Management“ entstehenden Kosten werden auf Basis der in einem Kalendermonat über die mit der/den Tankkarte(n) tatsächlich getätigten Umsätze für Kraftstoffe und sonstige bezogene Waren/Dienstleistungen im Folgemonat in Rechnung gestellt.

15.3.4 Rechnungsprüfung

Der Mieter ist verpflichtet, die Tankkarten-Rechnungen unverzüglich auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und Beanstandungen spätestens vier Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich bei Arval einzureichen. Nach Ablauf der vier Wochen gilt die jeweilige Rechnung als genehmigt, wenn sie vom Mieter nicht innerhalb dieser Frist beanstandet wurde.

15.4 Verwahrung der Tankkarte(n) / PIN, Verlust

15.4.1 Die Tankkarte(n) ist/sind sorgfältig aufzubewahren und vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Insbesondere darf/dürfen die Tankkarte(n) nicht in einem unbewachten Fahrzeug aufbewahrt werden.

15.4.2 Der Mieter hat die zur Verwendung der Tankkarte(n) erforderliche(n) PIN(s) geheim zu halten; die PIN darf nur dem zur Benutzung der Tankkarte(n) autorisierten Nutzer (nachfolgend „Tankkartennutzer“) mitgeteilt werden. Insbesondere darf die PIN nicht auf der Tankkarte oder Kartenhülle vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit der/den Tankkarte(n) aufbewahrt werden.

15.4.3 Der Verlust oder Diebstahl einer oder mehrerer Tankkarte(n) ist Arval unverzüglich über die Hotline +49 (0)89 744 23 0 sowie anschließend schriftlich per Fax oder E-Mail mitzuteilen. Bei Diebstahl der Tankkarte(n) hat der Mieter zusätzlich eine Strafanzeige zu erstatten. Arval stellt dem Mieter auf Wunsch eine Ersatz-Tankkarte gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr in Höhe von - 15,00 Euro aus. Eine als verloren oder gestohlen gemeldete Tankkarte ist, falls sie wieder aufgefunden wird, unverzüglich an Arval zurückzugeben.

15.4.4 Der Mieter haftet für alle von ihm oder dem Tankkartennutzer schuldhaft verursachten Schäden, die durch eine unzulässige oder missbräuchliche Verwendung und/oder Verfälschung der Tankkarte(n) entstehen, und stellt Arval insoweit von Ansprüchen Dritter frei.

15.5 Dauer der Nutzung der Tankkarten

Die Nutzungsdauer der Tankkarte(n) wird auf der/den Tankkarte(n) ausgewiesen. Die Tankkarte ist bei Rückgabe des Fahrzeuges an Arval auszuhändigen. Bei Erfassung der Rückgabe des Fahrzeuges im System wird die Tankkarte gesperrt.

16 Allgemeine Bestimmungen

16.1 Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen sowie die Aufhebung dieser Allgemeinen Vermietungsbedingungen und der Mietverträge bedürfen der Schriftform. Ein Verzicht auf diese Schriftform kann ebenfalls nur schriftlich vereinbart werden.

16.2 Sämtliche Rechte und Verpflichtungen aus dem Mietvertrag sowie den Allgemeinen Vermietungsbedingungen gelten neben dem Mieter auch für den berechtigten Fahrer sowie für den Erfüllungshelfen des Mieters.

16.3 Sollte eine Regelung dieser Allgemeinen Vermietungsbedingungen oder des Mietvertrages nichtig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des jeweiligen Vertrages hierdurch nicht berührt. Vielmehr ist die nichtige Regelung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der nichtigen Regelung entspricht oder möglichst nahe kommt. Die vorstehenden Regelungen gelten für Vertragslücken entsprechend.



17 Datenschutzklausel

17.1 Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass seine personenbezogenen Daten sowie die personenbezogenen Daten der Nutzer (d.h. seiner betroffenen Mitarbeiter/Fahrer) zum Zwecke der Vertragsdurchführung und Mieterbetreuung unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) durch Arval gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Die Datenschutzgrundsätze von Arval können im „Merkblatt zum Datenschutz“ über www.arval.de in der aktuell gültigen Fassung eingesehen werden. Soweit es (i) der Zweckbestimmung der Vertragsdurchführung dient oder (ii) zur Wahrung berechtigter Interessen von Arval erforderlich ist und kein Grund zur Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Mieters an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt, können diese Daten an Dienstleister und Lieferanten, Gutachter, Behörden und Versicherern sowie an mit Arval verbundene Unternehmen übermittelt werden.

17.2 Arval wird sich im Rahmen des BDSG zum Zweck der Risiko- und Bonitätsprüfung entsprechender Auskunfteien und Kreditinstitute und bei der Durchführung der Datenverarbeitung verbundener Unternehmen sowie Arval als Auftragsdatenverarbeiter bedienen und die vom Mieter überlassenen personenbezogenen Daten gemäß dieser Ziffer an diese Unternehmen weiterleiten, von diesen speichern und verarbeiten lassen.

17.3 Darüber hinaus wird Arval die vom Mieter überlassenen personenbezogenen Daten zur Vorbeugung oder Verhinderung von strafbaren Handlungen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz), mit Daten in anderen Datenbanken, die der Vorbeugung von strafbaren Handlungen dienen, abgleichen und diese Daten an Organisationen und Dritte, welche die Bekämpfung oder Vorbeugung von Straftaten zur Aufgabe haben, und an mit Arval verbundene Unternehmen weiterleiten.

17.4 Soweit Arval die vom Mieter überlassenen personenbezogenen Daten an verbundene Unternehmen, Dienstleister als Auftragsdatenverarbeiter oder sonstige der in Ziffern 17.1 – 17.3 genannten Stellen übermittelt und sich diese außerhalb der EU befinden, stellt Arval die Einhaltung eines angemessenen vergleichbaren Datenschutzniveaus sicher.

17.5 Der Mieter wird die Nutzer über die Speicherung ihrer Daten durch Arval informieren. Ferner wird der Mieter der Arval Änderungen oder Ergänzungen seiner personenbezogenen Daten und derjenigen der Nutzer umgehend mitteilen.

17.6 Der Mieter willigt darin ein, dass seine personenbezogenen Daten zu den in Ziffern 17.1 – 17.3 Zwecken von Arval (i) gespeichert, verarbeitet und genutzt und (ii) an verbundene Unternehmen, Arval als Auftragsdatenverarbeiter sowie an die sonstigen in Ziffern 17.1 – 17.3 genannten Stellen, die sich auch außerhalb der EU befinden können, übermittelt werden.

17.7 Unberührt bleiben die gesetzlichen Rechte des Mieter und der Nutzer auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung der durch Arval gespeicherten personenbezogenen Daten gegenüber Arval.

18 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand,

Für die Abwicklung ihrer Geschäftsbeziehung vereinbaren die Parteien Deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort ist München. Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des § 1 Abs. 1 HGB oder ist seine Firma im Handelsregister eingetragen, ist Gerichtsstand für alle aus der Geschäftsverbindung entstehenden Streitigkeiten **München**; gleiches gilt, wenn es sich bei dem Kunden um eine juristische Person des öffentlichen Rechts handelt oder der Kunde im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat.